**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 64 (1991)

Heft: 3

Rubrik: OKK-Informationen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# **OKK-Informationen**

## Die Revision durch das OKK

Hand aufs Herz, geschätzte Kameradinnen und Kameraden, wer hat niemals....

- über den roten Stift der OKK-Revisoren geschimpft?
- die Revision oder die Ablehnung eines Kreditbegehrens durch das OKK als kleinlich beurteilt?
- den OKK-Revisoren Sturheit, Engstirnigkeit, mangels Praxiserfahrung vorgeworfen?

Und dabei können Sie sich selber vergewissern, dass der Chef der Sektion Rechnungswesen des OKK und seine Revisoren gar nicht so stur, streng und humorlos aussehen (siehe Foto Seite 88).

Die Revision durch das OKK, eine nicht leichte Aufgabe der Sektion Rechnungswesen (Sekt R), ist wie folgt strukturiert:

## Chef Sektion Rechnungswesen

## Oberstlt Bähler Albert

Dienststell		<b>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </b>		Einteilung	Tf- $Nr$ .
Chef:	Major	Burger	Urs	Qm Stab Flpl Rgt 2	031 67 43 03
Stv:	Hptm	Wüthrich	Samuel	Qm z D Art 51 MO	43 11
Revisoren:	Hptm	Baumann	Max	Qm EM CA camp 1	43 08
	Lt	Ducret	Laurent	Qm EM CA camp 1	43 04
	Lt	Kappert	Heiner	Qm Stab FF Na Abt 5	43 15
	Lt	Egli	Robert	Qm z D Art 51 MO	42 53
	Lt	Hari	Martin	Qm z D Art 51 MO	43 05
	Four	Bigler	Rudolf	Rf Zivilschutz	43 07
	Herr	Steiner	Hans	Freier Mitarbeiter	_

Dienststelle Zentralbuchhaltung	Einteilung	Tf-Nr.
Chef: Oberstlt Fankhauser Hans	C Kom Astt 230.1	031 67 43 16
Revision - Truppenkassen:		
Four Brunner Heinz	Four Astt 333.1	43 18
<ul> <li>Bahntransporte, Land- und Sachschaden,</li> <li>Aushebung: Herr Känzig Hans-Rudolf</li> </ul>	_	43 14
<ul> <li>Militärjustiz, Mob Platz-Kdo:</li> <li>Four MFD Christen Martha</li> </ul>	9	43 20

## Sektion Rechnungswesen

Die Aufgaben der Sekt R umfassen:

- a. Revision
- der Truppenbuchhaltungen aller Dienstleistungen der Armee, der Aushebung, der pädagogischen Rekrutenprüfungen, der Militärgerichte sowie der Abrechnungen der Feldkommissäre über Land- und Sachschäden;
- der ständigen Kassen des Armeestabes, der Stäbe der Armeekorps und des Stabes der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen und der Bundesämter des Eidgenössischen Militärdepartementes;
- der ständigen Kassen aufgelöster Stäbe und Einheiten und die Neuverteilung der Gelder.
- b. Kontrolle des Kommissariatsdienstes in den Rekrutenschulen sowie Revisionen im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle bei Schul-und Waffenplatzkommandos und bei Militärgerichtskanzleien.
- c. Beratung und Unterstützung der Rechnungsführer der Armee in der Ausübung ihrer Tätigkeit.



Die Durchführung der Revision stützt sich auf die Bestimmungen des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee vom 30. 3. 1949 (VR Ziffer 59).

Der Einsatz der Revisoren sieht somit vor:

- Arbeit im Büro
- d.h. Auskunftsstelle

Revision

Allgemeine Büroarbeiten

- Besuch in Schulen und Kursen
- d.h. Revision der Truppenbuchhaltungen Kontrolle des Kommissariatsdienstes (Truppenhaushalt, Unterkunftswesen, Betriebsstoffdienst usw.)

Ausbildung der angehenden Funktionäre des Kom D und Kp Kdt

- Dienst als ausserordentlicher Instruktor (a.o. Instr)
- d.h. Klassenlehrer in Fouriergehilfenkursen,
   Fourierschulen, Offiziersschulen, Technischen Schulen der Vsg Trp
   Quartiermeister in besonderen Dienstleistungen der Truppe oder Veranstaltungen des Bundes

Im Jahre 1989/90 (1. 4. 89 - 31. 3. 90) waren die Revisoren wie folgt eingesetzt:

- Arbeit im Büro	54,4%
- Besuch in Schulen und Kursen	
und Dienst als a.o. Instr	9,5%
<ul> <li>Militärdienst</li> </ul>	23,4%
- übrige Abwesenheiten	
(Ferien, Urlaub, Krankheit usw)	12,6%

#### Das Revisoren-Team

- 1. Reihe Herr Kappert, Frau Christen, Herr Egli
- 2. Reihe Herr Känzig, Herr Ducret
- 3. Reihe Herr Burger, Herr Bähler, Herr Hari
- 4. Reihe Herr Bigler, Herr Baumann

Auf der Aufnahme fehlen die Herren Brunner, Fankhauser, Steiner und Wüthrich.

Es fällt auf, dass die Abwesenheit der Revisoren im Militärdienst einen höheren Prozentsatz aufweist. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass es sich bei vielen Revisoren um junge Om handelt, welche ihren Grad noch abzuverdienen hatten. Dazu kommt es bei den Revisoren zu ziemlich raschen und grossen Mutationsbewegungen, da eine solche Tätigkeit verständlicherweise nicht jahrelang ausgeübt werden kann. Einige Leute kommen zu uns, um Erfahrungen im Revisionsgebiet zu sammeln, um ihre militärischen Kenntnisse zu vertiefen und um sich in der Führung, Ausbildung und Lehrtätigkeit weiterzubilden. Die Stelle als Revisor beim OKK hat manchem als Sprungbrett für seine weitere Karriere gedient, und man trifft oft in bedeutenden Funktionen, sei es bei der Bundesverwaltung wie in der Privatwirtschaft, ehemalige OKK-Revisoren.

Die Truppenbuchhaltungen werden seit einigen Jahren, zufolge Rationalisierungsmassnahmen und Personaleinsparungen, nach folgenden Arten revidiert:

Maxi formelle und materielle Kontrolle sowie betriebswirtschaftliche Revision aller Belege

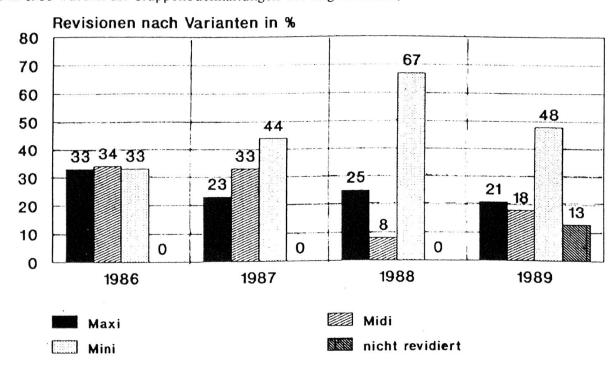
Midi formelle und materielle Kontrolle der Belege, die häufig zu Fehlern Anlass geben (z. B. Unterkunfts-, Verpflegungsabrechnung usw.)

Mini summarische Durchsicht der Belege nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Null lediglich Verbuchung der Ausgaben nach dem Kontenplan für die Truppenbuchhaltung, ohne Kontrolle der Belege

Der Entscheid über die Art der durchzuführenden Revision bei den eingegangenen Truppenbuchhaltungen erfolgt durch den Chef der Dienststelle Revision aufgrund eines jährlich festgelegten «Turnus», die Anwesenheit der Revisoren, ihren Einsatz und nicht zuletzt durch die Prüfung des der Buchhaltung beigelegten Form 17.47, «Revision der Truppenbuchhaltung», das über die durch die verantwortlichen Kontrollorgane der Truppe durchgeführten Revision bereits viel aussagt. Dass jeder Verband von Zeit zu Zeit einer Maxi-Revision unterzogen wird, ist verständlich und bestätigt die Richtigkeit unseres Vorgehens. Erfolgt lange Zeit keine eingehende Revision, wird man bald die für jede Buchhaltung gültigen Grundsätze vernachlässigen. Rechnungsführer lassen sich zu Flüchtigkeitsfehlern verleiten, die Kontrollorgane der Truppe messen ihrer vorgeschriebenen Tätigkeit weniger Bedeutung bei oder greifen bald nicht mehr ein («laisser faire, laisser aller»!), wie die Erfahrung zeigt.

Seit 1986 wurden die Truppenbuchhaltungen wie folgt revidiert:



89

Im Jahr 1989 führten die Revisionen zu folgendem Ergebnis:

#### Revisionsbemerkungen

- Formelle Bemerkungen
- Belastungen: Anzahl

Betrag

- Gutschriften: Anzahl

Betrag

- Mahnung betr. Erledigung der Rev Bem
  - 1. Mahnung
  - 2. Mahnung

Einen Vergleich zwischen Aufwand und Ertrag der Militär-Revision ziehen zu wollen, wäre falsch. Über den Nutzen der Revision hat man schon viel geschrieben und diskutiert. Auch die Revision durch das OKK wurde vor einigen Jahren durch Parlamentarier und bei der Schaffung des neuen VR 87 zur Diskussion gestellt. Ihre Beibehaltung wurde aber immer wieder von allen Interessierten befürwortet. Solange nichts passiert, kann man sich leicht über die Nützlichkeit einer Revision streiten, wehe aber, wenn einmal etwas vorkommt, das die Revisoren nicht festgestellt haben! Erst in solchen Fällen fehlen die Bedeutung und der psychologische Wert der Kontrolltätigkeit der Revisoren auf. Auch in der Privatwirtschaft ist es üblich, dass jedes grössere oder kleinere Unternehmen seine Revisionsinstanz besitzt, welche über die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben wacht und darüber Rechenschaft ablegen muss. Aber auch bei der Armee, insbesondere bei einer Milizarmee, ist es unerlässlich, dass ein Kontrollorgan besteht; dies umsomehr, wenn man bedenkt, dass die Rechnungsführer jährlich rund 240 Millionen Franken ausgeben. Dass bei dieser Kontrolltätigkeit die Interpretation der bestehenden rechtlichen Vorschriften hie und da beim Kontrollierten als stur erscheinen mag, ist sicher verständlich; dies sollte aber die Aufrechterhaltung der Revisionstätigkeit nicht grundsätzlich in Frage stellen. Man soll trotz allem der nicht einfachen Arbeit der Revisoren ihren richtigen Stellenwert schenken und diesen das nötige Verständnis entgegenbringen.

WK (WK/EK diverse)					
172					
233					
Fr. 108 533					
88					
3 141					
88					
12					

Wir können jedoch allen Kommandanten und Rechnungsführern der Armee versichern, dass dem OKK weder die «Perfektion» noch das Aufbauschen von «unbedeutenden Verfehlungen» liegt. Insbesondere die Sektion Rechnungswesen des OKK und alle ihre Revisoren – wie übrigens jede andere Revisionsinstanz –

#### wollen einerseits

den im Dienst stehenden Truppen helfen, die bevorstehenden Probleme zu lösen, indem sie besondere Fälle prüfen, ausserordentliche Verhältnisse klar beurteilen, Ratschläge erteilen oder mögliche Lösungen vorschlagen;

## müssen aber andererseits

konsequent mit der von den vorgesetzten Stellen (Eidg. Militär- und Finanzdepartement, Bundesrat, Eidg. Finanzkontrolle und Parlament) erwarteten Strenge die bestehenden Vorschriften anwenden und denselben Nachachtung verschaffen.

Die OKK-Revisoren danken Ihnen für Ihr Verständnis und sind gerne bereit, Ihnen bei Bedarf Auskunft zu erteilen. Es lohnt sich manchmal, vor einer nicht vorgesehenen Ausgabe oder in einem besonderen Fall mit ihnen Verbindung aufzunehmen. Die Telefon-Nummern der OKK-Revisoren oder die Auskunftsstelle der Sektion Rechnungswesen (031 / 67 43 19) stehen Ihnen zur Verfügung, nach dem Motto:

#### «S'OKK weiss Bscheid.

I gibe prompt, kompetänt u fründlich Uskunft.»